

Schutzkonzept der Primarschule Bottighofen zur Nutzung der schulinternen Infrastruktur durch externe Schulen, Vereine, Gesellschaften und Körperschaften

Corona-Virus 2020/2021

Erlassen am: 23. Juni 2021

Gültigkeit: 28. Juni 2021 – bis auf Weiteres (vorbehältlich von Änderungen der Rahmenbedingungen)

Inhalt

Ziele	2
Grundlagen	2
Schutzkonzept der Primarschule Bottighofen	2

Ziele

Weiterhin steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Auch wenn sich die epidemiologische Lage verbessert hat und beim Impfen der Bevölkerung rasche Fortschritte erzielt werden, gilt es nach wie vor, mit der konsequenten Umsetzung der Massnahmen die Verbreitung von COVID-19 zu minimieren. Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie mit den geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Nutzung der Schulanlagen für externe Vereine, Gesellschaften und Körperschaften weiterhin stattfindet. Die vom Bundesrat verhängte COVID-19-Verordnung in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, muss eingehalten werden.

Grundlagen

Folgende Verordnungen und Entscheide gelten als Grundlage des vorliegenden Schutzkonzepts

- Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2021 Stand 23. Juni 2021
- DEK-Entscheid 10 vom 25. Juni 2021
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte (BASPO, Swiss Olympic)

Schutzkonzept der Primarschule Bottighofen

Basierend auf den vorhergehenden Grundlagen erlässt die Primarschule Bottighofen das folgende Schutzkonzept. Die vom Bundesrat verhängte COVID-19-Verordnung in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, muss eingehalten werden:

Grundsätze vom Lockerungsschritt ab 28. Juni 2021

- Die Maskenpflicht im Freien ist aufgehoben. Wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll eine Maske getragen werden
 - In Innenbereichen gilt weiterhin eine generelle Maskenpflicht
 - Sportanlagen sind drinnen und draussen geöffnet, drinnen müssen die Kontaktdaten erhoben werden
 - Bei Veranstaltungen gibt es grundsätzlich zwei Kategorien:
 - Veranstaltungen mit Zertifikat für Geimpfte, Getestete und Genesene.
 - Veranstaltungen ohne Zertifikat
 - Zudem wird zwischen Veranstaltung im Innenbereich oder im Freien unterschieden
 - In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt Maskenpflicht.
1. Distanz halten – wenn möglich 1.5 m
 2. Hygieneregeln des BAG beachten (spez. Hände waschen)
 3. Masken tragen, wenn der Abstand von 1.5 m nicht möglich ist
 4. In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskentragepflicht, davon ausgenommen sind
 - Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
 - Personen, welche aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können
 - Personen bei Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen die Betreuung wesentlich erschwert
 - Auftretende Personen, Rednerinnen und Redner
 - Personen beim Ausüben einer Aktivität im Bereich Sport, Kultur, Freizeit oder Unterhaltung
 5. Die Sanitären Anlagen sind geöffnet, vor den Gebäudeeingängen stehen Desinfektionsmittel/Dispenser

6. Böden, sanitäre Anlagen und Türklinken, werden regelmässig von der Hauswartung gereinigt und desinfiziert.
7. Gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
8. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Gelände der Primarschule nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
9. Bei Aktivitäten im Innenbereich muss eine Präsenzliste geführt werden (14 Tage Aufbewahrung).
10. Für kulturelle und sportliche Aktivitäten mit mehr als sechs Personen muss ein Schutzkonzept erstellt und von der Primarschulbehörde genehmigt werden.
11. Ernennung einer gesamtverantwortlichen Person für den Verein/die Veranstaltung
12. Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass Leiter*innen, Trainer*innen, Musiker*innen, Sportler*innen und Erziehungsberechtigte über das Schutzkonzept informiert werden.
13. Für Veranstaltungen mit Besucherinnen und Besucher oder Publikum, muss ab 1'000 Personen eine Bewilligung beim Kanton eingeholt werden. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern, die kein Covid-Zertifikat besitzen, gilt
 - Sitzpflicht bei Veranstaltungen mit bis zu 1'000 Zuschauer
 - Ohne Sitzpflicht sind 500 Personen zugelassen.Die Zugangskontrolle für Veranstaltungen mit oder ohne Zertifikat muss vom Veranstalter bei der Eingangskontrolle geprüft werden

Sportaktivitäten

1. Für Sportaktivitäten muss eine Präsenzliste geführt werden
2. Für Wettkämpfe und Auftritte vor Publikum gelten die Regeln für Veranstaltungen

Kultur

1. Für kulturelle Aktivitäten muss eine Präsenzliste geführt werden
2. Für Wettkämpfe und Auftritte vor Publikum gelten die Regeln für Veranstaltungen

Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

3. Veranstaltungen dürfen durchgeführt werden.
4. Jeder Veranstalter muss ein Schutzkonzept erstellen, welches folgende Vorgaben erfüllt:
 - Das Schutzkonzept muss Hygienemassnahmen, Einhaltung des Abstands und die Maskentragpflicht vorsehen.
 - Das Schutzkonzept muss der Primarschulbehörde Bottighofen eingereicht werden.
 - Der Veranstalter muss die Kontaktdaten der anwesenden Personen aufnehmen. Der Veranstalter muss die Personen über das Schutzkonzept und den Verwendungszweck der Kontaktdaten informieren.
 - Die Person, die für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist, muss auf dem Konzept erwähnt werden.

Die Schutzkonzepte der Veranstalter werden an sekretariat@schulebottighofen.ch gemailt.

Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept der Primarschule Bottighofen tritt per 28. Juni 2021 in Kraft und ersetzt das Schutzkonzept vom 31. Mai 2021.
Die Schulbehörde Bottighofen